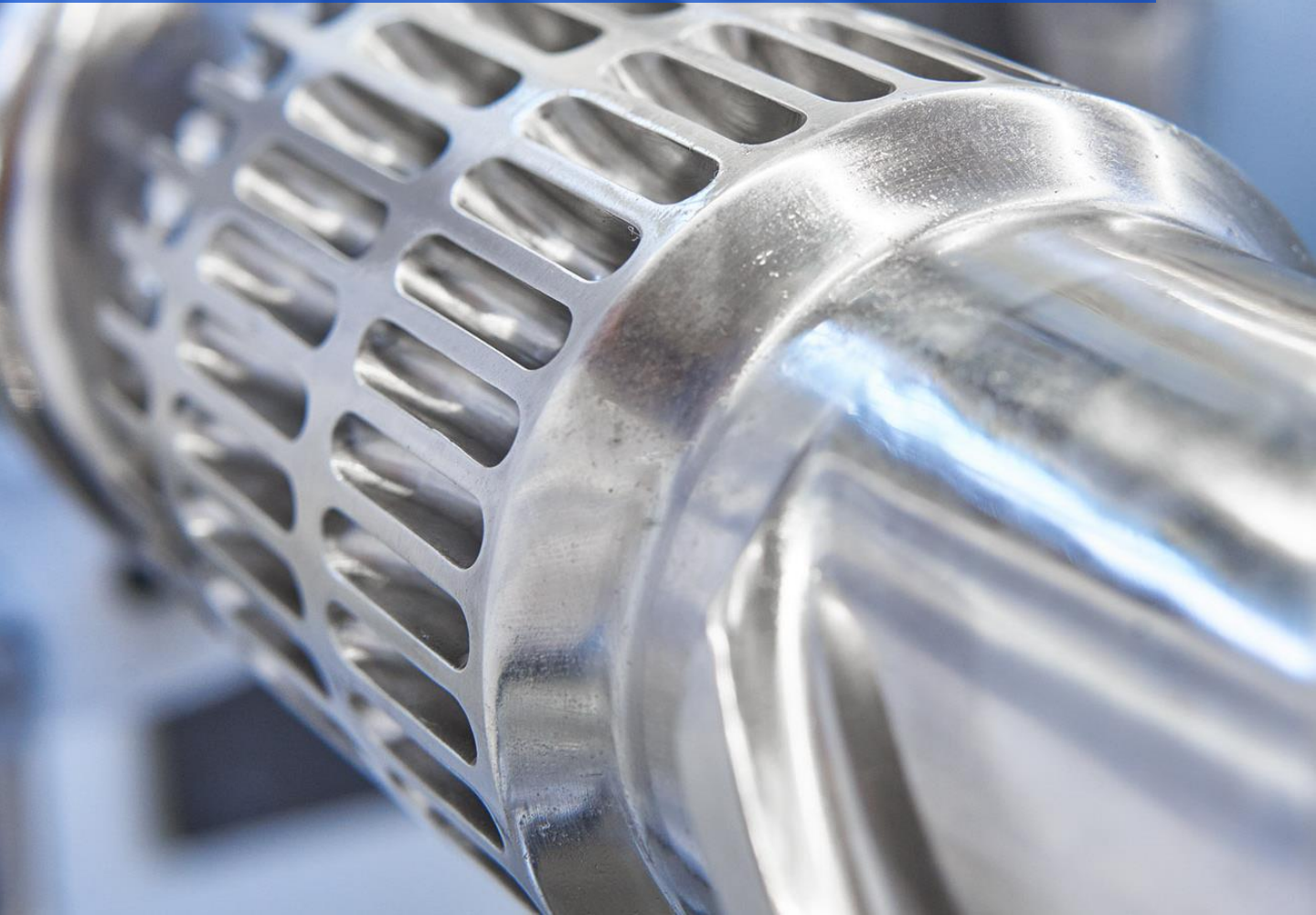




The Valueneering Company®

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand Januar 2025



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der BB Engineering GmbH für den Erwerb und das Bestellen von Produkten und Dienstleistungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der BB Engineering GmbH für den Erwerb und das Bestellen von Produkten und Dienstleistungen (die "AGB") gelten für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller (den "Parteien") gemäß der nachstehenden Definition.

### 1. Definitionen und Anwendbarkeit

1.1. Die im Folgenden definierten Begriffe haben die folgenden Bedeutungen:

Geltendes Datenschutzgesetz: Das geltende Datenschutzgesetz bezeichnet jedes Gesetz, jede Regelung, jedes Urteil und jede Richtlinie einer Aufsichtsbehörde in Bezug auf den Schutz von personenbezogenen oder sonstigen Daten, die (i) in dem Land gelten, in dem der Datenverantwortliche ansässig ist, und (ii) in dem Land gelten, in dem der Betroffene ansässig ist, wenn ein Datenverantwortlicher, der in Übersee ansässig ist (insbesondere Datenverantwortliche außerhalb der EU/des EWR bei Betroffenen innerhalb der EU/des EWR), personenbezogene Daten von Betroffenen sammelt und den Betroffenen dann in dem Land, in dem die Betroffenen ansässig sind, gezielt Produkte und Dienstleistungen des Datenverantwortlichen anbietet oder das Verhalten der Betroffenen im Internet in besonderem Maße überwacht. Zur Vermeidung von Missverständnissen: das geltende Datenschutzgesetz innerhalb der EU/des EWR ist die Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 sowie die Umsetzungsvorschriften und Durchführungsbestimmungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten.

"Vertrag" bezeichnet den Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Besteller, der aus diesen AGB und der Bestellung besteht.

"Vertragspreis" bezeichnet die in dem Vertrag genannte Gesamtsumme, die vom Besteller für die ordnungsgemäße und termingerechte Lieferung der Produkte bzw. Erbringung der Dienstleistungen an den Lieferanten zu zahlen ist.

"Datenverantwortlicher" bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die alleine oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

"Datenverarbeiter" bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag und auf Anweisung des Datenverantwortlichen verarbeitet.

„Betroffene“ sind Individuen, deren personenbezogene Daten vom Lieferanten verarbeitet werden.

"Ursprünglicher Zweck" bezeichnet die Verarbeitung personenbezogener Daten zwecks Ausführung des Vertrags und Lieferung von Produkten an den und Erbringung von Dienstleistungen für den Besteller.

"Besteller" bezeichnet die BB Engineering GmbH in Remscheid.

"Personenbezogene Daten" bezeichnen jede Art von Daten, mit denen ein Individuum direkt oder indirekt identifiziert werden kann (beispielsweise Vorname, Nachname, IP-Adresse, Passwort, Login-Informationen, Kreditkartennummer, Bankkontonummer, Funktion, berufliche Kontaktinformationen) und die vom Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrags und zwecks Lieferung seiner Produkte an den bzw. Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Besteller verarbeitet werden.

Ein "Verstoß gegen den Schutz personenbezogener Daten" ist ein Sicherheitsverstoß, durch den personenbezogene Daten unbeabsichtigt oder unrechtmäßig zerstört werden, verloren gehen, geändert werden oder unautorisiert offengelegt bzw. zugänglich gemacht werden.

"Verarbeiten" bezeichnet jede Art von Vorgang oder einer Reihe an Vorgängen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, beispielsweise der Zugriff, das Sammeln, das Speichern, die Organisation, die Gliederung, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Abfragen, das Konsultieren, die Verwendung, die Weitergabe durch Übertragung, die Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Kombination, das Unterdrücken, das Löschen oder das Vernichten von Daten, wobei

unerheblich ist, ob dies mithilfe automatisierter Verfahren geschieht. Das Verb "verarbeiten" ist entsprechend der Definition des Nomens Verarbeiten zu interpretieren.

"Produkt" bezeichnet jede Art von Ausrüstung, Instrumenten, Materialien, Artikeln, Dokumentation, Verpackung, Computer-Hardware und Computer-Software sowie alle Gegenstände jeglicher Art, die durch den Lieferanten im Rahmen des Vertrags bereitgestellt werden.

"Bestellung" bezeichnet die vom Besteller an den Lieferanten für Produkte und Dienstleistungen herausgegebene Bestellung (einschließlich jeglicher Dokumente, die zu der Bestellung gehören), für die diese AGB gelten, ausschließlich anderer allgemeiner Erwerbsbedingungen des Bestellers, sofern auf diese in der Bestellung Bezug genommen wird.

"Dienstleistung" bezeichnet, die vom Besteller benötigte und vom Lieferanten erbrachte Dienstleistung.

"Lieferant" bezeichnet die Person, die dem Besteller die vertraglich festgelegten Produkte liefert bzw. gegenüber dem Besteller die vertraglich festgelegten Dienstleistungen erbringt.

1.2. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen AGB und der Bestellung oder anderen Dokumenten, die zu der Bestellung gehören oder auf die in der Bestellung verwiesen wird (beispielsweise andere allgemeine Erwerbsbedingungen des Bestellers), sind die Dokumente in der folgenden Reihenfolge zu interpretieren und maßgeblich: (i) die Bestellung einschließlich anderer in der Bestellung enthaltenen Dokumenten (ausschließlich jeglicher Bezüge auf andere allgemeine Erwerbsbedingungen des Bestellers), diese AGB, (iii) andere allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers (sofern auf diese in der Bestellung Bezug genommen wird).

1.3. Jegliche vereinbarte Handelsklausel ist entsprechend den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden INCOTERMS auszulegen.

1.4. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden hiermit abgelehnt, es sei denn, dass der Besteller diesen ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt hat.

1.5. Falls eine Bestimmung dieses Vertrages gemäß anwendbarem Recht als ungültig, illegal oder nicht durchsetzbar angesehen wird, haben alle anderen Bestimmungen dieses Vertrags weiterhin volle Rechtskraft.

1.6. Sofern der Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, sind jegliche Änderungen, Modifizierungen oder Abwandlungen des Vertrags nur dann bindend, wenn diese in schriftlicher Form vorliegen und von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern des Bestellers und des Lieferanten unterzeichnet wurden.

## **2. Bestellung**

Der Lieferant hat die Annahme der Bestellung innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt zu bestätigen. Falls der Lieferant nicht innerhalb dieses Zeitraums antwortet, gilt die Bestellung als angenommen. In jedem Fall wird (i) die Aufnahme von Leistungen jedweder Art durch den Lieferanten, (ii) die Beibringung einer Rechnung durch den Lieferanten oder (iii) die Annahme von Zahlungen in Bezug auf die Bestellung durch den Lieferanten als vorbehaltlose Annahme der Bestellung gewertet.

## **3. Zahlungsbedingungen**

3.1 Der Vertragspreis ist fest und unveränderlich. Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart wurde, enthält der Vertragspreis alle für die Erbringung der Dienstleistung am genannten Erfüllungsort bzw. die Lieferung des Produkts an den genannten Lieferort anfallenden Abgaben, Steuern, Gebühren und Zölle und der Lieferant ist dazu verpflichtet, alle derartigen Steuern, Gebühren oder Zölle umgehend zu entrichten und den Besteller sofort zu entschädigen bzw. schadlos zu halten, sollte der Besteller zur Zahlung derselben aufgefordert werden. Der Vertragspreis enthält auch die Verpackungskosten.

3.2 Jegliche Zahlung ist entsprechend den in der Bestellung festgelegten Bedingungen zu erbringen. Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart wurde, hat der Lieferant nur dann das Recht, die Produkte und Dienstleistungen in Rechnung zu stellen, wenn die Lieferung der Produkte bzw. die Erbringung der Dienstleistungen gemäß Vertrag durchgeführt wurde. Durch den Besteller zu erbringende

Zahlungen sind dann nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 60 Tagen netto oder innerhalb von 30 Tagen netto unter Abzug von 3% Skonto zu erbringen. Der Besteller ist zu keinerlei Zahlung an den Lieferanten verpflichtet, falls und solange sich der Lieferant vertragswidrig verhält. Eine Zahlung seitens des Bestellers gilt nicht als Annahme des Produkts oder der Dienstleistung.

3.3 Die Rechnung enthält mindestens die Referenznummer des Lieferanten, Datum und Nummer der Bestellung, das Fälligkeitsdatum für die Zahlung, die Menge und die Referenzangabe des Produkts bzw. die Beschreibung der erbrachten Dienstleistungen, das Datum der Lieferung bzw. der Leistungserbringung und den vereinbarten Preis.

## **4. Überprüfung und Qualitätssicherung**

4.1 Der Lieferant muss ein geeignetes und anerkanntes Qualitätssicherungsprogramm implementieren und jegliche technischen Vorgaben sowie sonstige Qualitätsanforderungen einhalten, die in der Bestellung festgelegt sind.

4.2 Nach vorheriger Anmeldung hat der Besteller das Recht, den Zutritt zu den Fertigungsstätten des Lieferanten und/oder dessen Subunternehmern zu fordern, um unter anderem die Produktionseinrichtungen, die Verwendung geeigneter Materialien, die Beschäftigung von erforderlichem und ausreichend geschultem Personal sowie die korrekte Ausführung der Arbeit zu überprüfen. Überprüfungen jedweder Art entbinden den Lieferanten nicht von seiner Haftung und gelten auch nicht als Annahme des Produkts durch den Besteller.

4.3 Der Lieferant muss die Qualität der Produkte vor der Lieferung überprüfen.

4.4 Der Lieferant muss den Besteller schriftlich mindestens 6 Monate im Voraus über jede Absicht benachrichtigen, Änderungen an Materialien oder Teilen vorzunehmen, die von Unterlieferanten für die Produkte geliefert werden, Änderungen an den Produktionsmethoden vorzunehmen, Produktionsstandorte zu verlegen und Änderungen an den Analysemethoden vorzunehmen, die für die und in Verbindung mit den Produkten verwendet werden. Derartige Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Besteller.

## **5. Verpackung und Lieferung**

5.1 Produkte sind stets so zu verpacken, dass die Möglichkeit von Schäden durch geeignete Handhabung bei Transport und Lagerung ausgeschlossen ist.

5.2 Die in der Bestellung dargelegten Lieferbedingungen sind bindend. Sollten die Lieferbedingungen nicht ausdrücklich in der Bestellung genannt sein, gelten die DAP-Lieferbedingungen der INCOTERMS. Jedwede Abweichungen von den vereinbarten Lieferbedingungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Besteller.

5.3 Die Produkte sind komplett mit allen Anweisungen oder Anleitungen, Warnungen und anderen für den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb benötigten Daten bzw. Informationen ungeachtet der Tatsache zu liefern, ob diese in den technischen Vorgaben oder in der zugehörigen Bestellung genannt oder beschrieben wurden.

5.4 Bei Auslieferung des Produkts am benannten Bestimmungsort gemäß INCOTERMS geht das Verlust- und Schadensrisiko für das Produkt vom Lieferanten auf den Besteller über.

## **6. Änderungen**

6.1 Der Besteller kann zu jeder Zeit Änderungen an den Produkten fordern oder vorschlagen. Jede Änderung oder Abweichung, insbesondere Änderungen am Umfang, der an Funktionalität, an technischen Daten, an Meilensteinen und Zeitplänen, sind vor ihrer Umsetzung schriftlich durch die Parteien zu vereinbaren.

## **7. Verzögerungen**

7.1 Der Lieferant muss den Besteller umgehend schriftlich benachrichtigen, wenn sich eine Lieferung oder Leistungserbringung über das angegebene Datum hinaus verzögert oder eine derartige Verzögerung wahrscheinlich ist.

7.2 Sofern keine vorherige schriftliche Zustimmung durch den Besteller vorliegt, hat der Lieferant, unbeschadet des Rechts seitens des Bestellers, Schadensersatz vom Lieferanten für jegliche aus der oder in Verbindung mit der Verzögerung entstandenen Schäden zu fordern, eine Vertragsstrafe zu zahlen, wenn sich die Erbringung der Dienstleistung oder die Lieferung des Produkts am genannten Erfüllungs- bzw. Lieferort über den Erfüllungs- bzw. Liefertermin hinaus verzögert. Soweit nichts anderes festgelegt ist, beträgt die vom Lieferanten für eine Verzögerung zu zahlende Vertragsstrafe 1% des Vertragspreises für jede begonnene Woche der Verzögerung bis zu einem Maximum von 5% des Vertragspreises, ohne dass es eines Nachweises des tatsächlich entstandenen Schadens bedarf.

7.3 Die Vertragsstrafe wird ab dem Zeitpunkt fällig, ab dem eine derartige Vertragsstrafe eingefordert wird, und kann durch den Besteller vom Erwerbspreis abgezogen werden. Die Zahlung jeglicher Vertragsstrafen entbindet den Lieferanten nicht von seiner Pflicht, die Produkte zu liefern oder die Dienstleistungen zu erbringen.

7.4 Der Besteller hat das Recht, auf Kosten des Lieferanten eine Ersatzleistung von einer dritten Partei arrangieren oder die Leistung selbst durchzuführen, wenn ein weiterer Termin für die Leistungserbringung überschritten wurde. Wenn für eine derartige Ersatzleistung Materialien erforderlich sind, die sich im Besitz des Lieferanten befinden, sind solche Materialien dem Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Falls für die Lieferung oder Leistungserbringung durch eine dritte Partei Einschränkungen aufgrund von gewerblichen Schutzrechten bestehen, muss der Lieferant alle erforderlichen Erklärungen bereitstellen, die zum Erlangen derartiger Rechte erforderlich sind.

7.5 Die in diesem Dokument enthaltenen Bestimmungen stellen keine Einschränkung für andere Rechtsmittel dar, die dem Besteller zur Verfügung stehen, und die Durchsetzung anderer Rechte durch den Besteller kann nicht als Verzicht auf oder Einschränkung von anderen durch dieses Dokument gegebenen Rechten des Bestellers ausgelegt oder betrachtet werden.

## **8. Eigentumsvorbehalt / Beistellungen**

Soweit BBE Teile (wie Rohmaterialien, Materialien) oder Werkzeuge (wie Fertigungswerkzeuge, Hilfsmittel, Gussformen, Muster) an den Lieferanten bestellt, behält sich BBE hieran das Eigentum vor. Vorbehaltsware muss vom Lieferanten als BBE-Ware gekennzeichnet sein und vom Lieferanten sorgfältig verwahrt und auf Kosten des Lieferanten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden versichert werden. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer wird für BBE vorgenommen. Wird Vorbehaltsware mit anderen, nicht in BBE-Eigentum stehenden Gegenständen verbunden, so erwirbt BBE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Vereinbarung.

Wird die von BBE beigestellte Sache mit anderen, nicht in BBE-Eigentum stehenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt BBE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer der BBE anteilmäßig Miteigentum überträgt.

Für die Herstellung der Vertragsprodukte erhalten Sie von uns einmalig unentgeltlich Rohmaterial in ausreichender Menge beigestellt. Diese werden nicht rechtsgeschäftlich übereignet, sondern zweckgebunden für die Herstellung des Vertragsproduktes überlassen. Ein Anspruch auf unentgeltliche Beistellung besteht nicht, auch nicht auf unentgeltliche Nachlieferung im Falle des Verbrauches des Rohmaterials.

Sie sind verpflichtet, unverzüglich nach Eingang des Rohmaterials Art, Menge und Beschaffenheit zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen, spätestens innerhalb einer Frist von 3 Kalendertagen. Zeigt sich später ein Mangel am Rohmaterial, der bei Wareneingang nicht zu erkennen ist (verdeckter Mangel), ist diese unverzüglich nach Entdecken anzuzeigen. Entscheidend für die Einhaltung der Fristen ist der Zugang der Mängelanzeige bei uns.

Das Rohmaterial gilt hinsichtlich vertraglicher und gesetzlicher Ansprüche als mangelfrei, wenn die Rüge verspätet erfolgt ist. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzlichem Verhalten beruhen oder nach dem Produkthaftungsgesetz begründet sind.

## 9. Umwelt- und Arbeitsschutz

9.1 Der Lieferant erklärt und sichert zu, dass die Produkte keine schädlichen und/oder kontaminierten Substanzen, Elemente oder Abfallstoffe jedweder Art (beispielsweise Arsen, Asbest, Blei) enthalten, die durch das Gesetz oder durch Regelungen am Ursprungsort und/oder Bestimmungsort des Produkts oder Teilen des Produkts gemäß dem Vertrag enthalten.

9.2 Der Lieferant erklärt und sichert zu, dass die Produkte und Dienstleistungen allen Umwelt- und Arbeitsschutzanforderungen entsprechen. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen den Umwelt- und Arbeitsschutzanforderungen gelten stets die strengsten Standards. Der Besteller hat das Recht, entsprechende Nachweise einzufordern, falls der Verdacht besteht, dass Arbeitsschutzanforderungen nicht eingehalten werden.

## 10. Erfüllung, Exportkontrolle und Außenhandel

10.1 Der Lieferant garantiert, dass die Produkte und Dienstleistungen unter strikter Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften einschließlich aller geltenden Exportkontrollgesetze, Wirtschaftssanktionsgesetze und Anti-Boycott-Gesetze bereitgestellt werden. Zusätzlich erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, alle geltenden Bestimmungen des Bestellers einzuhalten.

10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, gegebenenfalls bei Aufforderung durch den Besteller für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vertrags ohne unangemessene Verzögerung oder Kosten für jedes einzelne Produkt und jede einzelne Dienstleistung in allen Handelspapieren vollständige und korrekte für Exportkontrollzwecke benötigte Informationen einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Export Control Classification Nummer, Informationen zu nichtpräferentiellen Ursprungsländern (einschließlich prozentualer Anteil und monetärem Wert der Inhalte mit kontrolliertem Ursprung in den USA), den HS-Code und weitere für die Gewerbeaufsicht relevanten Informationen bereitzustellen. Für Produkte und Dienstleistungen, die keinen Exportkontrollgesetzen unterliegen, verpflichtet sich der Lieferant dazu, für jedes einzelne Produkt und jede einzelne Dienstleistung eine klare Erklärung darüber abzugeben, dass für das jeweilige Produkt bzw. die jeweilige Dienstleistung keine Exportkontrollen gelten.

10.3 Wenn der Lieferant Waren, Informationen, Daten, Technologien oder Softwareprodukte des Bestellers, die Gegenstand von (Wieder-)Ausfuhrbeschränkungen oder -verboten sind oder werden ("kontrollierte Güter"), erhält oder Kenntnis über bzw. Zugriff auf solche erlangt, so verpflichtet sich der Lieferant dazu, die strikte Einhaltung aller geltenden Exportkontrollgesetze, Wirtschaftssanktionsgesetze und Anti-Boycott-Gesetze auf eigene Kosten und eigenes Risiko einzuhalten. Zusätzlich verpflichtet sich der Lieferant dazu, Anweisungen des Bestellers bezüglich kontrollierter Güter umgehend umzusetzen und kontrollierte Güter ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht an dritte Parteien weiterzugeben bzw. dritten Parteien nicht auf andere Weise Zugriff auf diese zu ermöglichen.

10.4 Wenn ein im Rahmen dieses Vertrags bereitgestelltes Produkt oder eine im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellte Dienstleistung Gegenstand von (Wieder-)Ausfuhrbeschränkungen oder -verboten ist bzw. wird, so verpflichtet sich der Lieferant dazu, den Besteller umgehend schriftlich über diesen Sachverhalt zu informieren. Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung dafür, auf eigene Kosten und eigenes Risiko alle notwendigen (Wieder-) Ausfuhrgenehmigungen und/oder -erlaubnisse bereitzustellen. Für Fälle, in denen es zu Verzögerung oder zu teilweiser bzw. vollständiger Versäumnis bezüglich der Bereitstellung von Produkten oder Dienstleistungen aufgrund von (Wieder-) Ausfuhrbeschränkungen oder -verboten kommt, behält sich der Besteller das Recht der teilweisen oder vollständigen einseitigen Widerrufung des Vertrags vor. In solchen Fällen hat der Lieferant kein Anrecht auf jedwede Art von Vergütung, Schadensersatz oder Ähnlichem. Selbiges gilt auch, wenn die zuvor genannten Genehmigungen oder Erlaubnisse während der Vertragslaufzeit zurückgezogen, nicht erneuert oder für ungültig erklärt werden.

10.5 Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller ausreichende Nachweise für die Präferenzursprungseigenschaft von Produkten in Übereinstimmung mit den geltenden präferenziellen Handelsabkommen und -regelungen bereitzustellen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant gegebenenfalls dazu, dem Besteller ohne weitere Aufforderung durch den Besteller Langzeit-Lieferantenerklärungen mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten dafür bereitzustellen, dass die Produkte Präferenzursprungseigenschaft besitzen.

10.6 Falls der Lieferant versäumt, geltende Gesetze und Vorschriften oder die obengenannten Pflichten zu erfüllen, so verpflichtet sich der Lieferant dazu, den Besteller im vollen durch das geltende Gesetz zulässigen Umfang von jeglichen Haftungsansprüchen und Schadensersatzforderungen schadlos zu halten.

## 11. Recht am geistigen Eigentum

11.1 Alle Informationen und sämtliches Know-how einschließlich Zeichnungen, technischen Daten und anderen vom Besteller in Verbindung mit dem Vertrag bereitgestellten Daten sowie jegliche Dokumente oder Daten bleiben zu jeder Zeit Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten ausschließlich für die Ausführung des Vertrags verwendet werden. Alle derartigen Informationen und Dokumente sind vertrauliche Informationen und unterliegen Abschnitt 15 (*Vertraulichkeit*).

11.2 Ohne schriftliche Genehmigung des Bestellers darf der Lieferant weder die Produkte noch jegliche Informationen bzw. jegliches Know-how, die bzw. das vom Besteller bereitgestellt wurde, weder kopieren, reproduzieren oder verwenden, noch diese an eine dritte Partei weitergeben bzw. einer dritten Partei erlauben, diese zu verwenden.

11.3 Der Lieferant garantiert, dass keine geistigen Eigentumsrechte dritter Parteien durch Produktion, Lieferung oder Betrieb der Produkte bzw. die Ausführung der Dienstleistungen verletzt wurden, und der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller gegenüber jeglichen Ansprüchen dritter Parteien, die aus jeglichen Verletzungen von geistigem Eigentumsrecht hervorgehen, zu entschädigen bzw. von solchen schadlos zu halten.

11.4 Der Lieferant gewährt dem Besteller, dessen Konzerngesellschaften und dessen Kunden bzw. den Endnutzern des Bestellers das unwiderrufbare, lizenzgebührenfreie und uneingeschränkte weltweite Recht zur Verwendung von allen Systemen, Programmen und Dokumentationen, sämtlichem Know-how oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten, die mit der Dienstleistung bzw. dem Produkt, die bzw. das dem Besteller bereitgestellt wurde, zusammenhängen oder in einer derartigen Dienstleistung bzw. einem derartigen Produkt enthalten sind.

## 12. Gewährleistung und Haftung

12.1 Der Lieferant versichert ausdrücklich, dass: (i) es sich bei der Dienstleistung und dem Produkt um eine neu erbrachte Dienstleistung bzw. ein neues Produkt handelt, das Produkt bzw. die Dienstleistung in einer sicheren und fachmännischen Art und Weise von qualifiziertem und effizient arbeitendem Personal hergestellt bzw. ausgeführt wird und den höchsten professionellen Qualitätsanforderungen genügt, (ii) die Dienstleistung und das Produkt eine gute und zufriedenstellende Qualität aufweisen und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, allen Anforderungen des Vertrags entsprechen und frei von Schäden oder Mängeln sind. (iii) die Dienstleistung und das Produkt getestet und überprüft wurden und alle Industriestandards sowie alle gesetzlichen Anforderungen im Rahmen der geltenden Gesetze, Regelungen und Vorschriften bezüglich Gestaltung und Sicherheit sowie Brand- und Umweltschutz erfüllen; und (iv) die Dienstleistung und das Produkt so gestaltet wurden, dass von der Dienstleistung bzw. dem Produkt keine Lebensgefahr und auch keine Gefahr für die Gesundheit ausgeht, wenn die Verwendung gemäß dem vorgesehenen Verwendungszweck erfolgt.

12.2 Der Besteller ist nicht dazu verpflichtet, Dienstleistungen bzw. Produkte auf Mängel zu prüfen oder den Lieferanten über Schäden bzw. Mängel zu informieren, um die Garantieansprüche des Bestellers aufrecht zu erhalten.

12.3 Im Falle von Mängeln hat der Besteller nach eigenem Ermessen das Recht: (i) vom Lieferanten eine ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags zu fordern, oder (ii) den Mangel selbst zu beseitigen und vom Lieferanten Schadensersatz für Kosten zu fordern, die durch die Maßnahmen zum Beseitigen der Mängel entstanden sind, oder (iii) den Vertrag zu widerrufen oder eine Reduzierung des Erwerbspreises zu fordern, oder (iv) Schadensersatz, statt der Ausführung des Vertrags zu fordern.

12.4 Gewährleistung in Bezug auf jedes vom Lieferanten gelieferte Produkt oder jede vom Lieferanten erbrachte Dienstleistung gilt über einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum der Auslieferung des Produkts bzw. der Erbringung der Dienstleistung oder über einen Zeitraum von 24 Monaten ab Verwendung des Produkts bzw. der Dienstleistung, wobei der jeweils spätere Zeitpunkt maßgeblich ist. Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, einschließlich Folgeschäden, die durch eine Verletzung jeglicher für das Produkt bzw. die Dienstleistung geltenden Gewährleistung verursacht werden.

12.5 Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller für jegliche Forderungen, Schadensersatzansprüche und Ausgaben (einschließlich Rechtskosten) zu entschädigen bzw. von diesen schadlos zu halten oder gegenüber diesen zu verteidigen, die aus oder in Verbindung mit der Ausführung oder Nichtausführung des Vertrages hervorgehen und zu Verletzungen bzw. zum Tode oder zur Zerstörung von Eigentum einer dritten Partei führen.

### **13. Versicherungsschutz**

13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Allgemeinhaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und durchgehend aufrecht zu erhalten, um alle Forderungen und sonstigen mit der Dienstleistung oder dem Produkt zusammenhängenden Angelegenheiten abzudecken. Eine derartige Versicherung muss für alle erdenklichen Fälle eine Summe von mindestens 5 € Millionen abdecken. Der Lieferant muss für diesen Sachverhalt mindestens einmal jährlich einen entsprechenden Nachweis erbringen.

13.2 Es ist eine den Lieferbedingungen entsprechende Transportversicherung abzuschließen.

### **14. Wartung, Reparaturen und veraltete Produkte**

14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, für jedes der an den Besteller gelieferten Produkte über einen Mindestzeitraum von 10 Jahren einen Reparatur- und Wartungsservice durch qualifiziertes technisches Fachpersonal sicherzustellen.

14.2 Der Lieferant garantiert für jedes der an den Besteller gelieferten Produkte die Verfügbarkeit von Original-Ersatzteilen über einen Zeitraum von 10 Jahren ab Auslieferung. Sollte der Lieferant nicht in der Lage sein, den Besteller innerhalb dieses Zeitraums mit Original-Ersatzteilen zu beliefern, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller mindestens 6 Monate im Voraus schriftlich davon zu unterrichten und dem Besteller die Möglichkeit zu geben, einen letzten Abrufauftrag in Bezug auf solche Produkte zu erteilen.

### **15. Vertraulichkeit**

Der Lieferant ist verpflichtet, jegliche vom Besteller oder im Auftrag des Bestellers direkt oder indirekt gleich in welcher Form oder durch welches Medium gegenüber dem Lieferanten offengelegten, nicht öffentlichen Informationen oder Daten als vertrauliche Informationen zu behandeln. Der Lieferant darf vertrauliche Informationen nur solchen Mitarbeitern zur Verfügung stellen, die diese Informationen zur Erfüllung ihrer Pflicht benötigen, und der Lieferant verpflichtet sich, sicherzustellen, dass derartige Mitarbeiter ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Der Lieferant verpflichtet sich, derartige Informationen ausschließlich zum Zwecke der Lieferung der Produkte und der Erbringung der Dienstleistungen zu verwenden.

### **16. Datenschutz**

16.1 Falls der Lieferant zur Ausführung des Vertrags und zur Lieferung seiner Produkte an und/oder zur Erbringung seiner Dienstleistungen für den Besteller Daten verarbeitet, verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze.

16.2 Falls der Lieferant als Datenverantwortlicher agiert, so erkennt er an, dass Verstöße gegen geltende Datenschutzgesetze in Bezug auf personenbezogene Daten durch den Lieferanten, die Mitarbeiter, die Subunternehmer, die Agenten, die Partner oder die Zulieferer des Lieferanten zu rechtlichen und rufschädigenden Risiken für den Besteller führen können, obwohl der Lieferant die alleinige Verantwortung für die Verarbeitung dieser Daten trägt. Daher verpflichtet sich der Lieferant dazu:

- geeignete technische, organisatorische und physische Maßnahmen zur Sicherstellung der Sicherheit und Geheimhaltung von personenbezogenen Daten während der gesamten Laufzeit des Vertrags und bis zur vollständigen Löschung der personenbezogenen Daten einzurichten und sicherzustellen;
- personenbezogene Daten nicht für einen Zweck oder in einer Art und Weise weiter zu verarbeiten, der bzw. die nicht mit dem ursprünglichen Zweck (also der Ausführung des Vertrags und der Lieferung seiner Produkte an den sowie der Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Besteller) vereinbar ist. Insbesondere ist dem Lieferanten untersagt, personenbezogene Daten für Vermarktungszwecke (einschließlich jeglicher Profilerstellung, Verhaltensanalyse oder jeglichem Versenden von Nachrichten zu derartigen Zwecken) zu verwenden. Zwecks Ausräumung von Unklarheiten sei gesagt, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zwecks Befolgung von geltenden Gesetzen sowie das Archivieren von personenbezogenen Daten im Rahmen der Verjährungsfrist zur Verteilung der Rechte des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag vor einem Gericht oder einer Behörde als mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar gelten;

- die Betroffenen und den Besteller umgehend schriftlich über jegliche Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren, bei der es wahrscheinlich ist, dass diese zu hohen Risiken für die Rechte, die Freiheiten und die Sicherheit der betroffenen Individuen führt;
- den Besteller umgehend schriftlich über jegliche Aufforderung seitens einer Regulierungsbehörde, eines Gerichts, einer Regierung oder einer sonstigen Behörde bezüglich des Zugriffs auf die vom Lieferanten für die Bereitstellung der Dienstleistung verarbeiteten personenbezogenen Daten zu benachrichtigen, es sei denn, dass eine derartige Benachrichtigung durch geltendes Recht untersagt ist.
- den Besteller vollständig gegenüber jeglichen und sämtlichen Ansprüchen, Forderungen, Klagegründen, Gerichtsverfahren und Verbindlichkeiten zu verteidigen bzw. von diesen schadlos zu halten, die aus einer Verletzung des Schutzes von durch den Lieferanten kontrollierten personenbezogenen Daten oder aus jeglichem Verstoß gegen geltende Datenschutzgesetze durch den Lieferanten, die Mitarbeiter, die Subunternehmer, die Agenten, die Partner oder die Zulieferer des Lieferanten hervorgehen.

16.3 Der Lieferant verpflichtet sich in Fällen, in denen er als Datenverarbeiter agiert, dazu, die Bedingungen einer Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarung zu unterzeichnen und einzuhalten. Zwecks Ausräumung von Unklarheiten sei gesagt, dass Abschnitt 16.2 gilt, falls personenbezogene Daten durch den Lieferanten verarbeitet werden und keine Datenbearbeitungsvereinbarung unterzeichnet wird.

## 17. Referenzen und Marketing

Eine Bezugnahme durch den Lieferanten auf den Besteller (oder dessen verbundene Unternehmen) für seine Kundenreferenzliste, das Marketing und andere Zwecke sowie auch die Nutzung einer jeden Marke oder eines jeden Logos von BB Engineering oder deren verbundenen Unternehmen durch den Lieferanten unterliegen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Geschäftsführung der BB Engineering. Die BB Engineering hat jederzeit das Recht, die Erlaubnis zur Angabe der BB Engineering als Referenz mit sofortiger Wirkung zurückzuziehen.

## 18. Übertragbarkeit

Der Besteller hat das Recht, den Vertrag oder Teile des Vertrags (i) ohne Benachrichtigung auf eine oder mehrere seiner Konzerngesellschaften oder (ii) nach schriftlicher Benachrichtigung des Lieferanten auf eine dritte Partei zu übertragen. Dem Lieferanten ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Besteller untersagt, den Vertrag oder Teile des Vertrags zu übertragen.

## 19. Antikorruptionsklausel

19.1 Jeder der Vertragspartner verbürgt sich dafür, dass weder er, noch seine Geschäftsführer, leitenden Angestellten oder Arbeitnehmer zum Datum des Inkrafttretens des Vertrags einen unbilligen geldwerten Vorteil oder sonstigen Vorteil jedweder Art in Verbindung mit diesem Vertrag angeboten, versprochen, gewährt, genehmigt, erbeten oder angenommen haben (oder stillschweigend angedeutet haben, dass sie etwas Derartiges zu einem späteren Zeitpunkt tun werden oder tun könnten) und dass er angemessene Maßnahmen getroffen hat, um Subunternehmer, Handelsvertreter oder andere Dritte, die seiner Kontrolle oder Einflussnahme unterstehen, davon abzuhalten, dieses zu tun.

19.2 Die Vertragspartner vereinbaren, dass sie sich an Teil I der Regeln der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Bekämpfung von Korruption aus dem Jahr 2011 halten und angemessene Maßnahmen treffen werden, um sicherzustellen, dass auch ihre Subunternehmer, Vertreter und andere Dritte, die ihrer Kontrolle oder Einflussnahme unterstehen, sich daran halten werden, wobei der genannte Regelkatalog durch diesen Verweis Bestandteil des Vertrages wird, ganz so als ob seine Bestimmungen im Vertrag ausformuliert wären.

19.3 Falls einer der Vertragspartner Beweismittel dafür vorlegen kann, dass der andere Vertragspartner wesentliche oder wiederholte Verletzungen der Bestimmungen von Teil I Regeln der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Bekämpfung von Korruption aus dem Jahr 2011 begangen hat, wird er den anderen Vertragspartner entsprechend benachrichtigen und den betreffenden Vertragspartner auffordern, innerhalb angemessener Zeit die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und ihn über solche Maßnahmen zu informieren. Sollte der betreffende Vertragspartner die erforderlichen Abhilfemaßnahmen nicht treffen oder es nicht möglich sein, solche Abhilfemaßnahmen zu treffen, darf er zu seiner Verteidigung Beweise dafür vorbringen, dass er bis zum Zeitpunkt der Vorbringung von Beweisen zur Belegung der Verletzung(en) angemessene Maßnahmen zum Schutz gegen Korruption gemäß den Angaben in Artikel 10 der Regeln der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Bekämpfung von Korruption aus dem Jahr 2011 getroffen hatte.

Falls keine Abhilfemaßnahmen getroffen werden oder gegebenenfalls die Verteidigung nicht wirkungsvoll vorgebracht wird, kann der erste Vertragspartner den Vertrag nach eigenem Ermessen entweder aussetzen oder kündigen, wobei sämtliche zum Zeitpunkt der Vertragsaussetzung oder -kündigung vertragsgemäß ausstehenden Beträge zur Zahlung offenbleiben, soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist.

## **20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

20.1 Für den Vertrag gilt das Recht des Landes, in dem der Besteller ansässig ist ohne Bezug auf internationales Recht und unter ausdrücklichem Ausschluss der des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (von 1980).

20.2 Gerichtsstand ist nach ausschließlicher Wahl des Bestellers der Geschäftssitz des Bestellers oder der Erfüllungsort des Vertrages.